

Besondere Bedingung Nr. 3229 Vandalismusschäden

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art.2(1) und (2) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

Bei der Versicherung des gesamten Inhalts der Versicherungsräumlichkeiten (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und Vorräte) werden Vandalismusschäden auch innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten am Gebäude und an Gebäudebestandteilen mitgedeckt (begrenzt mit der Versicherungssumme).